



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Helfenberg vom 03.12.2021,  
mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Auf Grund des §6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009),  
LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit.b).
  - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - (b) **Biotonnenabfälle:**
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine

schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2

### Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im **Anhang a** aufgelisteten Grundstücke.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in allen Altstoffsammelzentren des BAV Rohrbach.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im **Anhang b** aufgelisteten Grundstücke.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

## § 3

### Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Für die im **Anhang a** konkret aufgelisteten Liegenschaften sind die Abfälle zu den dort genannten Abgabestellen zu bringen und bereitzustellen.

#### Bereitstellung und Benutzung der Behälter und Säcke

Die Restmüllbehälter und Restmüllsäcke müssen am Abholtag (bis 6.00 Uhr) am Fahrbahnrand - der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren nächstgelegenen öffentlichen Straße - so aufgestellt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können.

Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage und der Verkehrsverhältnisse mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten entsorgt werden können, (wenn es z.B. keine befestigte Straße oder Umkehrmöglichkeit gibt), sind verpflichtet, für die Bereitstellung der Behälter und Säcke, an der von der Gemeinde bestimmten Abholstelle, zu sorgen.

- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in ein Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu den Öffnungszeiten zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu einer der im **Anhang b** aufgelisteten Sammelstellen oder direkt zur Kompostierungsanlage Mittermair, Mühlholz 13, 4184 Vorderweißenbach zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zu einer von der Gemeinde festgelegten Sammelstelle oder zu einer der im **Anhang d** angeführten Kompostierungsanlage zu den Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

#### § 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsack	80 Liter	EN 13592
Kunststofftonne	80,120, 240 Liter	EN 840-1
Stahlblech- oder Kunststoffcontainer	770, 1.100 Liter	EN 840-3
Bioabfallsäcke aus Maisstärke	15 Liter	EN 13432
Bioabfallsäcke aus Papier	15 Liter	EN 13592
Bioabfallsäcke (Laubsäcke)	80 Liter	EN 13592

- (2) Die Abfallbehälter für die **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Es dürfen nur die von der Gemeinde gekennzeichneten Abfallbehälter und -säcke verwendet werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind verschlossen und rechtzeitig (bis 6:00 Uhr des Abholtag) zur Abfuhr bereitzustellen und so aufzustellen, dass
- (a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
  - (b) durch die ordnungsgemäße Benutzung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

#### § 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jeder Person im Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht. *(Für einen Haushalt mit bis zu 4 Personen ist eine 80 Liter Abfalltonne bei einem vierwöchigen Abfuhrintervall vorzusehen.)*

Abfallgebührenzahler können pro Jahr bis zu 104 Stück Bioabfallsäcke (15 Liter) für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** am Gemeindeamt kostenlos abholen. Im Bedarfsfall können zusätzlich orange BAV-Säcke (80 Liter) für die Sammlung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle gegen Entgelt beim Gemeindeamt oder zusätzliche Abfallsäcke für die Sammlung der Hausabfälle im ASZ abgeholt werden.

(a) Mehrfamilienhäuser

Im Falle einer Vermietung von Wohnungen an “familienfremde Personen” ist pro Haushalt eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.

In einem “Mehrfamilienhaus” auf der Basis von Eigentumswohnungen ist pro Wohnung eine 80 Liter Abfalltonne zu verwenden.

(b) Gewerbebetriebe

Bei den haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen muss bei Betrieben je angefangenen 20 Mitarbeitern mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall zur Verfügung stehen. Bei Bedarf werden mehrere oder größere Abfalltonnen oder ein Abfallcontainer zur Verfügung gestellt.

(c) Gasthäuser

Gastgewerbebetriebe mit bis zu 100 Sitzplätzen müssen mindestens eine 80 Liter Abfalltonne bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

Gastgewerbebetriebe mit über 100 Sitzplätzen müssen mindestens einen 770 Liter Abfallcontainer bei vierwöchigem Abfuhrintervall verwenden.

## § 6

### Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchig.
- (2) Die **sperrigen Abfälle** können in jedem Altstoffsammelzentrum des BAV Rohrbach zu den Öffnungszeiten in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit gegen Anmeldung und Kostenersatz beim Gemeindeamt die sperrigen Abfälle abholen zu lassen.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchig, bei Bedarf zweiwöchig oder wöchentlich.

Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch schriftliche Verständigung bekannt gemacht.

## § 7

### Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, dem BAV Rohrbach, Umfahrung Süd 3, 4150 Rohrbach-Berg, welcher mit den in den **Anhängen b und c** angeführten landwirtschaftlichen Kompostierungsanlagen Verträge abgeschlossen hat. Die Orte und Zeiten, wo und wann diese Abfälle abgegeben werden können sind auf der Webseite des BAV Rohrbach <https://www.umweltprofis.at/rohrbach> ersichtlich.

## § 8

### Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

**§ 9**  
**Bauwerke auf fremdem Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

**§ 10**  
**Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig treten die Abfallordnungen vom 09.12.2010 und 25.11.2010 (ehemals Ahorn) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  

---

**ANHÄNGE:**

**a** Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle**

<b>Müllabfuhr</b>	<b>Ahorn</b>	<b>Gebiets-Aufstellung</b>
1. Abfuhrsammelstelle	<b>Einmündung Zufahrt Ledermüller in die Schallenbergstraße</b>	
		Piberstein 18
		Piberstein 19
		Piberstein 26
		Piberstein 48
2. Abfuhrsammelstelle	<b>Objekt Piberstein 2</b>	
		Piberstein 24
		Piberstein 53

3. Abfuhrsammelstelle	<b>Einmündung GW Atzmüller in die Schallenbergstraße</b>	
		Piberstein 3
		Piberstein 4
		Piberstein 5
		Piberstein 7
		Piberstein 33
		Piberstein 56
		Piberstein 57
		Piberstein 58
4. Abfuhrsammelstelle	<b>Kreuzung GW Weinberger-Holzinger</b>	
		Ahorn 23
		Ahorn 32
		Ahorn 33
		Ahorn 43
		Ahorn 30
5. Abfuhrsammelstelle	<b>Objekt Obertraberg 26</b>	
		Obertraberg 21
6. Abfuhrsammelstelle	<b>Einmündung Zufahrt Leta in Gemeindestraße Kleinahorn</b>	
		Obertraberg 14
		Obertraberg 15
		Obertraberg 16
7. Abfuhrsammelstelle	<b>Einmündung GW Oberbrunnwald in Schallenbergstraße</b>	
		Obertraberg 2
		Waldstraße 13
		Waldstraße 15
		Waldstraße 17
8. Abfuhrsammelstelle	<b>Einfahrt Schallenbergstraße Jagawiesl</b>	
		Lichtmeßberg 3
		Schallenberg 5
		Schallenberg 6
		Schallenberg 9
		Schallenberg 10
9. Abfuhrsammelstelle	<b>Einmündung GW Kleintraberg in die Schallenbergstraße</b>	
		Kleintraberg 8

		Kleintraberg 9
		Kleintraberg 10
		Kleintraberg 11
		Kleintraberg 12
		Kleintraberg 16
		Kleintraberg 17
		Kleintraberg 18
		Kleintraberg 24
		Kleintraberg 25
		Kleintraberg 27
10. Abfuhrsammlung	<b>Einmündung Zufahrt zu Schallenberg Nr. 3 in die Hansbergstraße</b>	
		Schallenberg 3
		Schallenberg 4
11. Abfuhrsammlung	<b>Einmündung GW Theinschnak in die Schallenbergstraße</b>	
		Ahorn 36
		Ahorn 38
		Ahorn 39
		Ahorn 42
		Ahorn 54
12. Abfuhrsammlung	<b>Objekt Ahorn 31</b>	
		Obertraberg 17
13. Abfuhrsammlung	<b>Einmündung Güterweg Scheimer in die Schallenbergstraße</b>	
		Ahorn 16
		Ahorn 17
14. Abfuhrsammlung	<b>Objekt Ahorn 11</b>	
		Ahorn 26
		Ahorn 49
15. Abfuhrsammlung	<b>Einmündung GW Hammerschmied in die Hansbergstraße</b>	
		Penning 6
		Ahorn 9
16. Abfuhrsammlung	<b>Einmündung Gemeindestraße Lehnertsiedlung in die Hansbergstraße</b>	
		Piberstein 35
		Piberstein 36
		Piberstein 38

		Piberstein 39
		Piberstein 40
		Piberstein 44
		Piberstein 45
		Piberstein 50
		Piberstein 66
		Piberstein 67
		Piberstein 68
		Piberstein 69
		Piberstein 71
		Piberstein 72
17. Abfuhrsammlung	<b>Einmündung GW Piberstein zu Haus Nr. 10</b>	
		Piberstein 29
		Piberstein 32
		Piberstein 34
18. Abfuhrsammlung	<b>EINMÜNDUNG GW HAUBENBERGER in die Hansbergstraße</b>	
		Piberstein 27
		Piberstein 52
		Piberstein 54
19. Abfuhrsammlung	<b>Einmündung GW BREITENEDER in die Hansbergstraße</b>	
		Piberstein 11
20. Abfuhrsammlung	<b>Einmündung GW-PIBERSTEIN in die Hansbergstraße</b>	
		Piberstein 12
		Piberstein 55
		Piberstein 21
		Piberstein 20
		Piberstein 22
		Piberstein 62
		Piberstein 23
21. Abfuhrsammlung	<b>Objekt Piberstein 13</b>	
		Piberstein 25
22. Abfuhrsammlung	<b>Altstoffsammelzentrum Helfenberg</b>	
		Piberstein 28

**b** Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle**

Sammelstellen Biotonnenabfälle:

- Leonfeldner Straße 15 (Gemeindeamt Helfenberg)
- Bereich Brücke – Ortsplatz
- Bereich Schulstraße – FF-Haus
- Bereich Neulinger Siedlung – Kreuzungsbereich
- Bereich Piberberg – Kreuzungsbereich Bezirksstraßen
- Bereich Altenschlag
- Bereich Kriegerdenkmal
- Bereich Spanfeldsiedlung – GW Neuschlag Kreuzungsbereich
- Bereich Lehnertsiedlung
- Bereich Sägewerk – Bundesstraße Parkplatz

**c** Kompostierungsanlagen für Biotonnenabfälle

- Mühlholz 13, 4184 Vorderweißenbach

**d** Kompostierungsanlagen für Grünabfälle

- Mühlholz 13, 4184 Vorderweißenbach

**Angeschlagen am: 06.12.2021**

**Abgenommen am: 21.12.2021**